

STATUTEN des PÜNTENVEREINS WINIKERWIESEN USTER

Art. 1: **Name, Sitz und Zweck**

Auf dem Areal Winikerwiesen der Stadt Uster entstand 1948 der "Püntenverein Winikerwiesen Uster".

Zweck des Vereins ist die Bewirtschaftung von Gärten durch Eigenproduktion von Gemüse, Beeren, Blumen usw. sowie eine sinnvolle Freizeitgestaltung und die Pflege der Kameradschaft.

Art. 2: **Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede Person werden, welche in Uster oder in einer der angehörig Aussenwachen (Freudwil, Nänikon, Riedikon, Sulzbach, Wermatswil, Werrikon) wohnt.

- Aktivmitglieder müssen Pächter einer Gartenparzelle sein.
Jeder Pächter schliesst einen Pachtvertrag mit dem Verein ab.
- Passivmitglieder können Einzelpersonen, Behörden, Gesellschaften und Firmen werden, die an der Vereinsförderung interessiert sind.
Passivmitglieder besitzen kein Stimmrecht.

Personen oder Mitglieder, die sich um die Belange des Vereins besonders verdient gemacht haben, können zum Ehrenmitglied ernannt werden.

Art. 3: **Austritt**

Der Austritt erfolgt durch Kündigung des Pachtvertrages. Ordentlicher Austrittstermin ist jeweils der 31. Dezember. Die Kündigung muss dem Präsidenten bis 30. September schriftlich eingereicht werden.

Art. 4: **Ausschluss**

Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, gegen die Statuten verstossen, den Verein oder einzelne Pächter schädigen, können durch einen Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Art. 5: **Finanzielles**

Einnahmequellen des Vereins sind:

- Aktiv-Mitgliederbeiträge
- Passiv-Mitgliederbeiträge
- Pacht- und Wasserzins
- Gewinn aus Veranstaltungen
- Subventionen, Legate und Zinserträge

Die Vorstands- und Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung des Jahresbeitrages befreit.

Art. 6: **Organisation**

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vereinsvorstand
- c) 2 Rechnungsrevisoren und 1 Ersatzrevisor

Art. 7: **Ordentliche Generalversammlung**

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt.

Die schriftliche Einladung erfolgt mindestens drei Wochen vor der Generalversammlung.

Sie behandelt alle statutarischen sowie weitere Geschäfte, die ihr zur Behandlung überwiesen werden.

Anträge der Mitglieder müssen spätestens zwei Wochen vorher schriftlich beim Präsidenten eingereicht werden.

Die Geschäfte der ordentlichen Generalversammlung sind:

- a) Abnahme des Jahresberichtes
- b) Abnahme der Jahresrechnung
- c) Festsetzung des Jahresbeitrages
- d) Behandlung von Anträgen
- e) Wahlen
- f) Statutenänderungen

Zur Generalversammlung eingeladen werden Mitglieder und deren Partner, Passivmitglieder, Ehrenmitglieder, Gäste. Stimmberechtigt sind nur Aktivmitglieder.

Art. 8: **Ausserordentliche Generalversammlung**

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt, wenn der Vorstand es beschliesst oder mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder es wünscht.

Art. 9: **Der Vereinsvorstand**

Der Vereinsvorstand besteht aus 7 Mitgliedern. Eine Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Vorstandstätigkeit ist nebenamtlich und wird nicht vergütet.

Die Vorstandsmitglieder haben folgende Funktionen:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Aktuar
- d) Kassier
- e) Materialverwalter
- f) Frondienstobmann
- g) Beisitzer

Der Präsident, der Kassier und die restlichen Vorstandsmitglieder werden für jeweils 2 Jahre gewählt und zwar immer die Hälfte um 1 Jahr versetzt. Die Amtszeit des Präsidenten darf nicht mit den Amtszeiten des Vizepräsidenten und Kassiers enden. Jedes einzelne Vorstandsmitglied kann unbeschränkt wiedergewählt werden.

Art. 10: **Aufgaben des Vorstands**

Der **Präsident** vertritt den Verein nach aussen und zeichnet alle rechtlich verbindliche Korrespondenz kollektiv mit dem Aktuar und in finanziellen Angelegenheiten mit dem Kassier. Er besitzt bei sämtlichen Wahlen und Abstimmungen Stichentscheid.

Über die einzelnen Aufgaben des Vorstands wird ein separates Pflichtenheft geführt.

Der Vorstand kann jährlich über die nötigen finanziellen Ausgaben bis zu einer Summe von CHF 1'500.00 in eigener Kompetenz entscheiden.

Art. 11: **Revisoren**

Rechnungsrevisoren und Ersatzrevisor werden von der Generalversammlung für 3 Jahre mit Wiederwählbarkeit gewählt. Sie prüfen die Vereinsrechnung mindestens einmal pro Jahr. Sie überwachen gleichzeitig die sinngemässe Durchführung der finanziellen Beschlüsse und erstatten der Generalversammlung schriftlich Bericht.

Art. 12: **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Es gelten die im Pachtvertrag, Bau- und Gartenordnung und in den Statuten enthaltenen Bestimmungen. Die Mitglieder besitzen ein Benützungsrecht an den verschiedenen vereinseigenen Anlagen und Gerätschaften. Beschädigungen sind dem Materialverwalter zu melden.

Die Mitglieder werden bei Bedarf zur unentgeltlichen Mitwirkung bei Unterhaltsarbeiten aufgeboten. Bei unentschuldigtem Fernbleiben wird ein Betrag von CHF 50.00 in Rechnung gestellt.

Die Haltung von Tieren im Gartenareal ist verboten. Hunde dürfen nicht frei herumlaufen.

Art. 13: **Bauten**

Die Bestimmungen sind in der Bau- und Gartenordnung aufgeführt.

Art. 14: **Haftpflicht**

Der Verein lehnt jede Verantwortung für das Tun und Lassen der einzelnen Mitglieder sowie die im Schopf eingelagerten privaten Gegenstände ab. Für Schäden, welche durch Missachtung der Vorschriften entstehen, haftet der verantwortliche Pächter selbst.

Art. 15: **Vereinsjahr**

Dieses ist mit dem Kalenderjahr identisch.

Art. 16: **Auflösung**

Der Verein wird aufgelöst, wenn die Erfüllung des Vereinszwecks nicht mehr möglich ist. Dies ist der Fall bei ungenügender Mitgliederzahl, Insolvenz, Kündigung durch die Stadt Uster usw. Ausserdem kann der Verein durch die Mitgliederabstimmung aufgelöst werden. Dazu sind mindestens 2/3 der anwesenden berechtigten Stimmen erforderlich. Ein allfälliger Vermögensüberschuss fällt der Stadt Uster zu Handen eines Vereins mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung zu.

Art. 17: **Bau- und Gartenordnung**

Das separate Dokument "Bau- und Gartenordnung" des Püntenvereins Winikerwiesen ist ein verbindlicher Bestandteil dieser Statuten. Es beinhaltet die Regeln und Erlasse der von der Stadt Uster geforderten Bestimmungen und kann durch Vorstandsbeschluss jederzeit geändert werden.

Art. 18: **Inkraftsetzung**

Diese Statuten treten per 29. Januar 2016 in Kraft. Jedes Mitglied erhält ein Exemplar.

Sie wurden anlässlich der 67. Generalversammlung vom 29. Januar 2016 genehmigt und ersetzen die Statuten vom Januar 2001.

Püntenverein Winikerwiesen Uster, 07. Februar 2016

Präsidentin:



Sophie Abt

Aktuarin:



Monika Aerni